

Abschnitt 5

•19. Terminplan für den Bauablauf (Kerbkarte)	1	1	1	1
Bei Objekten unter 10 TDM Angabe der wirtschaftlichen Bauzeit auf dem Titelblatt des Kostenplanes				
Anhang zum Grundprojekt				
20. Gutachten, Genehmigungen, Protokolle, Stellungnahmen	1	1	1	1

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Verteilung und Inhalt der Mappen für Ausführungsunterlagen — Sonstige Projekte —

	Ordnungsplan	Invest.-Träger	U-Plan	Hauptprojektdokumentant	Staatl. Bauaufs.
1. Inhaltsverzeichnis	1	1	1	1	1
2. Prüfstellenbescheide (Entwurf, Statik)	1	1	1	1	1
3. Endgültige Ausführungs-Zeichnungen					
a) Ansichten	1	1	2	1	1
b) Grundrisse, Schnitte	1	1	3	1	1
c) Schalungspläne	—	1	3	1	—
d) Bewehrungspläne (einschl. Knotenpunkte)	—	1	3	—	—
e) Detailpläne	—	1	3	—	—
f) Konstruktionszeichnung für nicht getypte Fertigteile (einschließlich Stücklisten)	—	1	4	—	1
g) Statische Berechnung	—	1	1	—	1
4. Massenberechnungen (handschriftlich)	—	—	1	—	—
5. Materialbedarfslisten (Formblatt 2 nach MVN)	—	—	2	—	—
6. Leistungsverzeichnisse	—	1	3	—	—
7. Baukostenpläne (Pausen der Transparentkerbkarte bei Objekten über TDM 10,0)	1	1	3	1	—
8. Baukarteiblatt	—	1	11	—	—
9. Eventuell erfolgte Ergänzungen oder Veränderungen zu den Gutachten der Grundprojekte sind den Ausführungsunterlagen beizufügen.					

Die Mappe für die Staatliche Bauaufsicht ist durch die im Abschnitt 20 des Grundprojektes (Anlage 3) aufgeführten Unterlagen (Gutachten, Genehmigungen, Protokolle usw.) und durch einen Lageplan zu ergänzen.

Anordnung über das Statut der Staatlichen Geologischen Kommission.

Vom 25. Januar 1981

Für die Staatliche Geologische Kommission wird das nachstehende Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Staatliche Geologische Kommission ist das zentrale staatliche Organ für die geologische Erkundung und Forschung in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie ist das leitende Organ für die ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen.

(2) Die Staatliche Geologische Kommission ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Berlin.

(3) Die Staatliche Geologische Kommission untersteht der Staatlichen Plankommission, Bereich Grundstoffindustrie.

Aufgaben

§ 2

(1) Die Staatliche Geologische Kommission ist für die planmäßige Entwicklung der geologischen Erkundung und Forschung sowie für die Koordinierung aller geologischen Arbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Sie entscheidet Grundsatzfragen der Planung und Entwicklung auf diesem Gebiet.

(2) Die Staatliche Geologische Kommission ist für die Planung, Anleitung und Kontrolle der geologischen Erkundungsarbeiten der unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie für die fachliche Anleitung der Bezirksstellen für Geologie bei den Räten der Bezirke verantwortlich. Sie bestätigt in Abstimmung mit den Abteilungen der Staatlichen Plankommission die Planvorschläge der betriebsgeologischen Abteilungen der bergbautreibenden WB und leitet sie in den Grundsatzen fachlich an.

(3) Die Staatliche Geologische Kommission organisiert und koordiniert die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Geologie mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern.

(4) Die Staatliche Geologische Kommission fördert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit sowie die Wettbewerbs- und Aktivistebewegung zur Erfüllung der Pläne und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität. Sie kontrolliert die Durchführung der Pläne der technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM) sowie die Forschungsaufträge in den unterstellten Betrieben und Einrichtungen.